

**4038/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Dipl.-Kffr. (FH) Elisabeth Pfurtscheller, Mag. Meri Disoski,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 15.05.2024	Änderungen laut Antrag vom 15.05.2024	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	Artikel 1	
	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes	
<u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2024, wird wie folgt geändert:	
Hinweis der ParlDion: Zum Stichtag der Einbringung (15.05.2024): 1. § 158 enthält nur Absätze bis inkl. Abs. 4. 2. Dem NR wurde am 15.05.2024 die <u>Regierungsvorlage 2553 der Beilagen</u> zugeleitet, die die Anfügung eines neuen Abs. 5 im § 158 vorschlägt. 3. Das parlamentarische Verfahren dazu ist noch nicht aufgenommen. Da es sich um eine noch nicht in Kraft getretene Fassung des § 158 handelt, wurde dieser Teil der TGÜ grün	1. Im § 158 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 15.05.2024	Änderungen laut Antrag vom 15.05.2024	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
hinterlegt.	„(6) Hebammenbeistand nach § 159 ist über die Bestimmungen des § 157 hinaus zu gewähren, wenn eine Fehlgeburt nach Vollendung der 18. Schwangerschaftswoche eintritt.“	(6) Hebammenbeistand nach § 159 ist über die Bestimmungen des § 157 hinaus zu gewähren, wenn eine Fehlgeburt nach Vollendung der 18. Schwangerschaftswoche eintritt.
Hinweis der ParlDion: Zum Stichtag der Einbringung (15.05.2024): 1. Das ASVG enthält nur Paragraphen bis inkl. § 799. 2. Dem NR wurde am 15.05.2024 die Regierungsvorlage 2553 der Beilagen zugeleitet, die die Anfügung eines neuen § 800 vorschlägt. Das parlamentarische Verfahren dazu ist noch nicht aufgenommen. 3. Dem NR wurde am 17.04.2024 die Regierungsvorlage 2530 der Beilagen zugeleitet, die die Anfügung eines neuen § 801 vorschlägt. Die parlamentarischen Beratungen dazu wurden noch nicht aufgenommen.	2. Nach § 801 wird folgender § 802 samt Überschrift angefügt:	
	„Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2024“	Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2024
	§ 802. § 158 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 tritt mit 1. September 2024 in Kraft und ist auf ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Leistungen anwendbar.“	§ 802. § 158 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 tritt mit 1. September 2024 in Kraft und ist auf ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Leistungen anwendbar.

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 15.05.2024	Änderungen laut Antrag vom 15.05.2024	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Artikel 2	
	Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2024, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. Im § 102 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:</i>	
	„(1a) Hebammenbeistand nach Abs. 2 ist über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus zu gewähren, wenn eine Fehlgeburt nach Vollendung der 18. Schwangerschaftswoche eintritt.“	(1a) Hebammenbeistand nach Abs. 2 ist über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus zu gewähren, wenn eine Fehlgeburt nach Vollendung der 18. Schwangerschaftswoche eintritt.
	<i>2. Nach § 412 wird folgender § 413 angefügt:</i>	
	„Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2024	Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2024
	§ 413. § 102 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 tritt mit 1. September 2024 in Kraft und ist auf ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Leistungen anwendbar.“	§ 413. § 102 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 tritt mit 1. September 2024 in Kraft und ist auf ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Leistungen anwendbar.

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 15.05.2024	Änderungen laut Antrag vom 15.05.2024	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Artikel 3	
	Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes	
<u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2024, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. Im § 97 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:</i>	
	„(3a) Hebammenbeistand nach Abs. 4 ist über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus zu gewähren, wenn eine Fehlgeburt nach Vollendung der 18. Schwangerschaftswoche eintritt.“	(3a) Hebammenbeistand nach Abs. 4 ist über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus zu gewähren, wenn eine Fehlgeburt nach Vollendung der 18. Schwangerschaftswoche eintritt.
	<i>2. Nach § 407 wird folgender § 408 angefügt:</i>	
	„Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2024	Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2024
	§ 408. § 97 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 tritt mit 1. September 2024 in Kraft und ist auf ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Leistungen anwendbar.“	§ 408. § 97 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 tritt mit 1. September 2024 in Kraft und ist auf ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Leistungen anwendbar.

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 15.05.2024	Änderungen laut Antrag vom 15.05.2024	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Artikel 4	
	Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes	
<u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, BGBL. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. I Nr. 46/2024, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. Im § 74 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:</i>	
	„(4) Hebammenbeistand nach § 76 ist über die Bestimmungen des § 73 hinaus zu gewähren, wenn eine Fehlgeburt nach Vollendung der 18. Schwangerschaftswoche eintritt.“	(4) Hebammenbeistand nach § 76 ist über die Bestimmungen des § 73 hinaus zu gewähren, wenn eine Fehlgeburt nach Vollendung der 18. Schwangerschaftswoche eintritt.
Hinweis der ParlDion: Zum Stichtag der Einbringung (15.05.2024): 1. Das B-KUVG enthält nur Paragraphen bis inkl. § 287. 2. Dem NR wurde am 15.05.2024 die <u>Regierungsvorlage 2553 der Beilagen</u> zugeleitet, die die Anfügung eines neuen § 288 vorschlägt. 3. Das parlamentarische Verfahren dazu ist noch nicht aufgenommen.	2. Nach § 288 wird folgender § 289 samt Überschrift eingefügt:	
	„Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBL. I Nr. xxx/2024“	Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBL. I Nr. xxx/2024
	§ 289. (1) § 74 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. xxx/2024 tritt mit 1. September 2024 in Kraft und ist auf ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Leistungen anzuwenden.“	§ 289. (1) § 74 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. xxx/2024 tritt mit 1. September 2024 in Kraft und ist auf ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Leistungen anzuwenden.